



S T A T U T E N

---

I. Name , Sitz und Zweck

Art. 1  
Name und Sitz      Unter dem Namen "Bienenzüchterverein Oberemmental" (nachfolgend BZO genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Geschäftssitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten, Gerichtsstand ist Langnau

Art. 2  
Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Bienenzucht und er sucht dies zu erreichen durch :

- a) Freie Besprechung aller bienenzüchterischen und bienenwirtschaftlichen Fragen an den Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen.
- b) Unterstützung von Fachkursen und Vorträgen
- c) Förderung des Zuchtwesens
- d) Unterstützung der Einzel- und Gruppenberatung
- e) Ueberwachung der Honigqualität im Rahmen der Honigkontrolle des VDRB
- f) Mithilfe bei der Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- g) Verbesserung der Bienenweide
- h) Vermittlung von Bienen, Gerätschaften und Bienenhäusern
- i) Wahrung der Vereinsinteressen nach aussen und gegenüber Behörden
- k) Monatshöcke, Exkursionen und weitere über das ganze Vereinsgebiet verteilte Anlässe
- l) Gegenseitige Hilfeleistung in Notfällen
- m) Zusammenarbeit mit bienenwirtschaftlichen Instituten

II. Mitgliedschaft

Art. 3  
Mitgliedschaft bei Verbänden      Der BZO ist Mitglied des "Verbandes bernischer Bienenzüchtervereine" und des "Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde" . Er kann weiteren artverwandten Institutionen beitreten.

Art. 4  
Vereinsgebiet      Der BZO erstreckt sich über das Gebiet des Amtes Signau und angrenzende Gebiete.

Art. 5  
Mitgliedschaft im BZO      Mitglieder des Vereins können alle Bienenfreunde/Innen werden, die sich mündlich oder schriftlich beim Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied anmelden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Art. 6  
Austritt      Austritte können jeweils auf Ende des Jahres erfolgen.

Statuten BZO

- Art. 7  
Ausschluss Mitglieder, die den Statuten oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- Art. 8  
Ansprüche Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf das Vereinsvermögen.
- Art. 9  
Ehrenmitgliedschaft Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Bienenzucht oder den BZO langjährige Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt an der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können zu den Vorstandssitzungen als Gäste eingeladen werden.
- Art. 10  
Bienenzeitung Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Abonnenten der Schweizerischen Bienenzeitung.
- Art. 11  
Passivmitglieder Passivmitglieder ohne Bienen, ehemalige Imker und Gönner sind von der Verpflichtung die Bienenzeitung zu abonnieren entbunden.

III. Organisation

- Art. 12  
Organe Die Organe des Vereins sind :  
a) die Hauptversammlung (inklusive ausserordentliche Hauptversammlungen)  
b) der Vorstand  
c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 13  
Hauptversammlung Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise im Frühling statt. Weitere Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Einladung zu einer Hauptversammlung hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.
- Art. 14  
Aufgaben Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:  
a) Wahl des Vorstandes  
b) Wahl des Präsidenten, Vicepräsident, Sekretär, Kassier  
c) Wahl der Rechnungsrevisoren  
d) Genehmigung des Jahresberichtes  
e) Genehmigung der Jahresrechnung  
f) Festsetzung des Jahresbeitrages  
g) Genehmigung des Budgets  
h) Einsetzen von Spezialkommissionen  
i) Ernennung von Ehrenmitgliedern  
k) Neuaufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern  
l) Statutenänderungen  
m) Auflösung und Liquidation des Vereins
- Die Hauptversammlung kann in der Regel nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen. Anträge der Mitglieder müssen 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden. Ausnahmen sind möglich, wenn zwei Drittel der Anwesenden Eintreten beschliessen.

- Art. 15  
Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.  
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.  
Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel - sofern kein Gegenantrag gestellt wird - offen.
- Art. 16  
Der Vorstand besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern : Präsident, Vicepräsident, Sekretär, Kassier sowie 5 bis 9 weiteren Vorstandsmitgliedern mit zugeteilten Chargen. Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.  
Es ist darauf zu achten, dass jede Region des Amtsbezirks im Vorstand angemessen vertreten ist.  
Der Amtsbieneninspektor und die Bienenzuchtberater sind von Amtes wegen im Vorstand ohne Amtsdauerbeschränkung.  
Eine Neu- oder Wiederwahl nach dem 70. Altersjahr oder nach vier Amtsdauern ist nicht möglich. Die Hauptversammlung kann in speziellen Fällen Ausnahmen beschliessen.
- Art. 17  
Dem Vorstand werden folgende Aufgaben zugewiesen:  
a) Organisation und Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung  
b) Aufstellung und Durchführung eines Jahresprogrammes  
c) Organisieren von Kursen und Vorträgen  
d) Er schlägt der Hauptversammlung Spezialkommissionen vor und setzt deren Aufgaben fest  
e) Vollzug der ihm von der Hauptversammlung zugewiesenen Geschäfte  
f) Vertretung des Vereins nach aussen
- Art. 18  
Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Seine Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Art. 19  
Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt 20% des Totals der Mitgliederbeiträge des Vorjahres.
- Art. 20  
Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und Sekretär kollektiv unter sich oder mit dem Vicepräsidenten oder Kassier. Für das Rechnungswesen zeichnet der Kassier allein.
- Art. 21  
Der Präsident führt bei den Vorstandssitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse und Aufträge sowie die Gesamttätigkeit des Vereins und erstattet an der Hauptversammlung den Jahresbericht.
- Art. 22  
Der Vicepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgabe.
- Abstimmungen und Wahlen
- Vorstand  
Zusammensetzung
- Aufgaben des Vorstandes
- Einberufung
- Finanzkompetenz
- Zeichnungsberechtigung
- Präsident
- Vicepräsident

Statuten BZO

Art. 23  
Sekretär Der Sekretär besorgt die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und den Hauptversammlungen, führt die Protokolle und die Korrespondenzen. Er redigiert den Jahresbericht z.Hd. des VDRB.

Art. 24  
Kassier Der Kassier verwaltet das Kassa- und Rechnungswesen und führt das Mitgliederverzeichnis. Der Kassier ist für seine Amtsführung dem Verein gegenüber persönlich verantwortlich.

Art. 25  
Rechnungsrevisoren Die Rechnungsrevisoren nehmen eine sorgfältige Prüfung der Kasse und der Buchführung vor und erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Zugehörigkeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt.

IV. Finanzen

Art. 26  
Mittelbeschaffung Die finanziellen Mittel des Vereins sind :  
a) ein jährlicher Mitgliederbeitrag  
b) das Vermögen und seine Zinserträge  
c) Gönnerbeiträge  
d) Beiträge von Bund, Kanton, VBBV und VDRB

Art. 27  
Inkasso Die Mitgliederbeiträge werden durch den Kassier eingezogen.

Art. 28  
Haftung Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Bekanntmachungen

Art. 29  
Bekanntmachungen des Vereins können durch Inserate, persönliche Schreiben oder durch ein Vereinsblatt erfolgen.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 30  
Statutenänderung Die vorliegenden Statuten können jederzeit nach Bedürfnis revidiert werden. Eine Abänderung kann erfolgen durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 31  
Auflösung Die Auflösung des Vereins kann erfolgen durch Beschluss der Hauptversammlung, wenn vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Ueber die Verwendung eines allfälligen Vermögensbestandes bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung.

VII. Schlussbestimmungen

Art 32  
Die vorliegenden Statuten treten nach deren Annahme sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Januar 1921.

Also beschlossen an der Hauptversammlung vom 8. März 1922.

Bienenzüchterverein Oberemmental

Der Präsident : Der Sekretär :  
*E. Aegerter* *Werner Wäss*  
Ernst Aegerter Werner Wäss